

Bauvorhaben: Zubau KG, Sanierungsarbeiten am Wohngebäude, Änderung von Raumwidmungen und Zusammenlegung der Wohneinheiten sowie Errichtung eines Schuppens
Grundstück Nr. 1759/15
EZ. 715

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr Weber Bernhard hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Planquadrat-Bauwerke GmbH, Lichtenbergstraße 7, 4040 Lichtenberg vom 16.05.2024 Zl 011/18b dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Zubau KG, Sanierungsarbeiten am Wohngebäude, Änderung von Raumwidmungen und Zusammenlegung der Wohneinheiten sowie Errichtung eines Schuppens

auf dem Grundstück Nr. 1759/15, KG Lichtenberg (45631) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Dienstag 09. Juli 2024**, um **10:00** Uhr mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 1759/15, Kastnerstraße 16 anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bürgermeisterin:



Daniela Durstberger

Diese Verständigung ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet auf der Homepage der Gemeinde
2. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz (Termin mit DI Irndorfer Isabella vereinbart)

1)Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gem. § 32 Abs. 1 Oö. BauO 1994 idF. LGBl. 55/2021 als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG.

An der Amtstafel

angeschlagen am: 05.06.2024

abgenommen am: 09.07.2024